



Wir sollten annehmen, daß nach dem Ende des 2. Weltkrieges in Deutschland niemand so schnell wieder auf die Idee käme, sich ernsthaft mit Zivilverteidigung und Aufrüstung zu beschäftigen, aber das Gegenteil ist – in der genannten Reihenfolge – der Fall. „Daß die breite Öffentlichkeit bisher davon nichts wußte, und nur ein sehr kleiner Beamtenapparat die Arbeit leistet, hat sich nicht gerade als Nachteil herausgestellt. Wenn man heute darüber berichten kann, so ist es nicht zuletzt dem Deutschlandvertrag zu verdanken. Dabei soll aber auch weiter gelten; Erörterung nur in der Fachpresse durch Baufachleute, aber keine Beunruhigung durch die Tagespresse – die mißverstehen prinzipiell.“¹⁾

Planer und Architekten, die den Krieg auch politisch überlebten, haben viel mit diesem Thema zu tun, wenn wir davon ausgehen, daß alle Maßnahmen zur Zivilen Verteidigung, zum „Luftschutz“ dazu geeignet sind, einen neuen Krieg vorzubereiten.

Der „Luftschutz“ steht für einige Jahre während des Neuaufbaus der Städte (obwohl immer von „Wiederaufbau“ gesprochen wird) in voller (Zeitschriften)Blüte, etwa von 1947 bis 1955.

Danach verschwindet er aus der breiten Fachöffentlichkeit der Bauzeitschriften und ist nur noch einer wesentlich kleineren Gruppe der direkt mit dem Zivilschutz beschäftigten Planer zugänglich.

Die Fülle der Literatur der späten 40er und frühen 50er Jahre zu den beiden sich herauskristallisierenden Hauptthemen „baulicher“ und „städtebaulicher Luftschutz“ mag heute erstauen. Sie ist jedoch lediglich Indiz für die unmittelbar nach Kriegsende beginnende, zunächst verdeckte und bald offene Wiederaufrüstung in Westdeutschland; auch brechen die an Veröffentlichungen und der Ausarbeitung von Richtlinien beteiligten Planer angesichts der amerikanischen Atombombenabwürfe auf Japan, der deutlich zutage tretenden Teilung der Welt und des beginnenden Kalten Krieges kein Tabu, wenn sie sich in ihrem rein technokratischen Selbstverständnis einer Frage annehmen, die, zynisch formuliert, „in der Luft liegt“. Ihr Feindbild ist klar: zukünftige Angriffe auf Westdeutschland werden aus dem Osten erwartet.

Die mitunter etwas heikle Frage inhaltlicher und personeller Kontinuität 3. Reich – Bundesrepublik, sofern sie überhaupt offen zutage tritt, ist in diesem Bereich anscheinend ohne Relevanz. Für die Planer handelt es sich bei ihrer Arbeit um rein defensive Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, die mit Kriegsvorbe-

Ulrich Höhns

„Städtebau im Atomzeitalter“

Planungen um 1950 unter Luftschutzaspekten

reitungen nicht das Geringste zu tun haben, und da kann es nur von Vorteil sein, wenn erfahrene Fachleute aus der Vor- und Kriegszeit hinzugezogen werden.

Darum ist es nicht verwunderlich, wenn maßgeblich an der Ausarbeitung einschlägiger Richtlinien für den Luftschutz der NS-Zeit beteiligte Planer nach 1945 wieder beratend und mahnd zugleich ihre Stimme erheben, wenn zwei grundlegende Bundesverordnungen der 50er Jahre im Anhang die Verordnungen von 1937 und 1943 abdrucken, auf denen sie aufbauen und die weiter gültig sind.

Der objektbezogene Schutzraum der NS-Zeit, der im großem Umfang erst 1941 einsetzte, beschränkte sich zwangsläufig auf den Bau von Groß-, überwiegend Hochbunkern und Ausbau von Kellern zu Luftschutzräumen.

Die Aufgabe wurde von Anfang an nicht als Geheimwissenschaft einiger Eingeweihter betrieben. „Da Deutschland der aktive Luftschutz verwehrt ist, ist es genötigt, dem passiven Luftschutz, d.h. den Bestrebungen zum Schutz des Lebens der Bewohner und zur Sicherung der Werte des Volksvermögens, seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Aufgaben des passiven Luftschutzes sind also einmal organisatorischer, andererseits konstruktiver Art. So ist eines der Hauptgebiete des passiven Luftschutzes der Schutz von Wohnhäusern, öffentlichen - und Fabrikgebäuden an den Angriffen besonders ausgesetzten Stellen.“²⁾

Entsprechend beschäftigte sich die Literatur dieser Zeit ausschließlich mit dem baulichen oder bautechnischen Luftschutz. Gesetzliche Grundlage für den Bau von Luftschutzeinrichtungen waren die „Schutzraumbestimmungen vom 4. Mai 1937“ und die aus den Erfahrungen des Luftkrieges abgeleitete „Verordnung zur Hebung der baulichen Feuersicherheit vom 20. August 1943“.

Die akribisch ausgearbeiteten Bestimmungen haben dazu geführt, daß die nach ihnen gebauten Schutzräume in der Mehrzahl den Bomben standhielten.

In den Stadtneugründungen Wolfsburg und Salzgitter fanden sich keine Hochbunker im Straßenbild; hier waren alle Wohnhäuser bereits mit Luftschutzkellern ausgestattet.

Das „vorläufige Merkblatt bautechnischer Luftschutz vom Mai 1952“ („herausgegeben vom Bundesminister für Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Inneren“) nimmt die genannten Bestimmungen der NS-Zeit auf und ergänzt sie nur an den Stellen, die sich im Kriege als mangelhaft herausgestellt haben; im wesentlichen meint dies die Freihaltung von Rettungswegen und die Führung von Notausgängen bis außerhalb des Trümmerbereichs der Häuser.

Das Merkblatt vertritt angesichts der Atombombenabwürfe der Amerikaner auf Hiroshima und Nagasaki die Meinung, daß „bautechnische Maßnahmen (...) – auch im Hinblick auf atomare Gefahren – einen wirksamen Schutz (bieten).“

„Die nach diesem Merkblatt erbauten Luftschutzräume (LS-Räume) sind nicht 'volltreffersicher', sondern nur 'nahtreffersicher', d.h. sie schützen gegen die Wirkungen bekannter Bomben, auch von Atombomben, wenn diese in einem bestimmten Abstand vom LS-Raum detonieren. Ein nach diesen Bestimmungen gebauter LS-Keller bietet z.B. Schutz gegen 500 kg schwere Sprengbomben, die in mindestens 15 m Abstand von seiner Außenwand detonieren. Gegen die in Japan verwendete Atombombenart schützt er vollkommen, wenn die Bombe in mindestens 1000 m Abstand detoniert. Aber auch bei geringerem Abstand bietet ein solcher LS-Keller gewisse Sicherheit.“³⁾